

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2010/022</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 16.02.2010	Aktenzeichen IV.2.1	Federführend: Frau Becker

### Betreff

### Antrag zur Einwohnerversammlung vom 15.12.2009 - Information zu Bauvorhaben -

<b>Beratungsfolge Gremium</b> Bau- und Planungsausschuss	<b>Datum</b> 03.03.2010	<b>Berichterstatter</b>
---	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA		NEIN
Produktsachkonto	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
<b>Bemerkung:</b>					

### Beschlussvorschlag:

Dem Antrag aus der Einwohnerversammlung vom 15.12.2009 zur Information und Aufklärung über Einzelbauvorhaben und im Rahmen der Bauleitplanung wird nicht zugestimmt.

### Sachverhalt:

In der Einwohnerversammlung vom 15.12.2009 wurde der Antrag, wie als Anlage beigelegt, gestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat diesen Antrag auf Basis der Vorlagen Nr. 2009/170 im Januar zuständigkeitshalber an den Bau- und Planungsausschuss delegiert.

Die folgenden Ausführungen zum geltenden Recht sollen aufklären über die Möglichkeiten aber auch über die Beschränkungen, mit diesem Antrag umzugehen:

### Grundlage Baurecht:

Der Anspruch auf Baugenehmigung ist für die Stadt Ahrensburg durch die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) geregelt. In § 73 Abs. 1 der LBO heißt es: „ Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen stehen.“ Das heißt, es gibt einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung es sei denn, konkrete öffentliche rechtliche Belange widersprechen diesem Anspruch.

Im Rahmen der Genehmigung eines einzelnen Vorhabens kann die Stadt Ahrensburg also keinen Einfluss auf die Ausgestaltung eines Vorhabens nehmen. Es sei denn, im Rahmen der Beratung kann der Bauherr bzw. der Architekt davon überzeugt werden, sein Vorhaben zu ändern. Die Beratung selbst erfolgt auf freiwilliger Basis. Sehr oft findet diese statt, wenn ein Vorhaben nicht oder so nicht genehmigungsfähig ist und die Kollegin oder der Kollege aus dem Fachdienst Stadtplanung/Bauaufsicht mit dem Antragsteller über Alternativen diskutiert. Viele Anträge und Anfragen werden vorab soweit besprochen, dass schließlich der Bauantrag auch genehmigungsfähig ist und nicht abgelehnt werden muss.

Bei einem Teil der Bauvorhaben nach § 62 LBO ist auf der Baustelle einsehbar vor der öffentlichen Verkehrsfläche ein Bauschild aufzustellen mit Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschrift des Entwurfsverfassers, Bauleiter etc. (§ 12 Abs. 3 LBO). Für Forderungen darüber hinaus gibt es keine Rechtsgrundlage.

Einige Bauvorhaben werden im Bau- und Planungsausschuss besprochen. Dazu gehören Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, Bauvorhaben in der Innenstadt, Bauvorhaben in Gebieten, in denen sich ein Bebauungsplan in Aufstellung befindet und Bauvorhaben, bei denen vom Bebauungsplan in größerem Umfang abgewichen werden soll. Auch der Ausschuss kann nur im Rahmen des geltenden Baurechts entscheiden.

Schon allein für die Beratung im Bau- und Planungsausschuss wird regelmäßig darauf hingewirkt, mit farbigen Fassadenansichten und Modellen (analog oder digital) zu arbeiten.

Für die eigenen Bauvorhaben der Stadt, also städtische Baumaßnahmen, wie Schulerweiterungen, Kindergartenbauten und –neubauten etc. steht es der Stadt frei, vorher umfassend über die geplanten Bauvorhaben zu informieren.

Nur am Rande sei hier erwähnt, dass die Behandlung von Bauvorhaben meist unter Hinzuziehung von Plänen, Katasterplanauszügen, Grundstücksbezeichnungen und speziellen eventuell auch die Persönlichkeit von betroffenen Personen umfassenden Hintergrundinformationen erfolgt und Grundlage gelegentlich Bauvoranfragen, meist jedoch konkrete Bauvorhaben sind.

### **Grundlage Planungsrecht:**

Der Spielraum dafür, wie eine Gemeinde sich entwickeln kann, steht im Baugesetzbuch (Bundesrecht) geschrieben. Die Gemeinden und Städte haben die sogenannte Planungshoheit, müssen sich allerdings den übergeordneten Zielen der Raumordnung, also der Landes- und Regionalplanung unterordnen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Das bedeutet, die Stadt Ahrensburg ist Satzungsgeberin und entscheidet wo, in welchem Umfang, welche Satzung und vor allem mit welchem Inhalt aufgestellt wird. Die Bauleitpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Zu den Satzungen gehören neben den Bebauungsplänen zum Beispiel auch Gestaltungssatzungen.

Der Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens ist sehr detailliert im Baugesetzbuch geregelt. Im üblichen Verfahren werden die Bürgerinnen und Bürger zweimal beteiligt: Zuerst im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB. Dabei werden die Ziele und Zwecke der Planung erläutert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Im zweiten Schritt werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit

Begründung und weiteren Unterlagen für einen Monat öffentlich ausgelegt und Stellungnahmen können erneut abgegeben werden.

Außerdem werden die Beratungen im Bau- und Planungsausschuss und im Umweltausschuss zu den Satzungsverfahren öffentlich durchgeführt. Die Bürgerinnen und Bürger können den Entscheidungsprozess aktiv mitverfolgen.

Die Verwaltung arbeitet auch permanent an einem verbesserten Internetauftritt auf der Homepage der Stadt. Auf den Seiten Stadtplanung und Umweltplanung sind viele aktuelle Projekte umfassend und bebildert dargestellt.

Abschließend sei auf die Probleme verwiesen, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, von den Antragstellern die im Beschluss verlangte Informationspflicht einzufordern oder alternativ das Betretungsrecht des Grundstücks zwecks eigener Information zu verlangen.

Wie bereits in der Vorlagen Nr. 2008/030 festgehalten, bestätigte das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein inzwischen, dass Bauanträge/Bauvoranfragen wegen des allgemeinen Problems (in Form der darin enthaltenen personenbezogenen Daten) generell in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Dies ergebe sich nicht nur aus § 35 GO, wonach die Öffentlichkeit auszuschließen ist, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Auch § 88a LVwG fordere eine vertrauliche Behandlung von Daten Beteiligter in Verwaltungsverfahren. Danach haben die Beteiligten einen Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Wie das Landeszentrum zusammenfassend feststellt, dürfte es sich bei Bauanträgen/Bauvoranfragen zweifelsfrei um solche Verfahren handeln. Eine Ausnahme von diesem generellen Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur möglich, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

In Vertretung

---

Unger  
Stellv. Bürgermeisterin

**Anlagen:**

Anlage 1      Antrag Einwohnerversammlung